

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung**

Reihe BUND 2021/32

Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2021

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Glossar	4
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Empfehlungen	8
Zahlen und Fakten zur Prüfung	9
Prüfungsablauf und –gegenstand	11
<b>Clusterförderung</b>	13
Überblick	13
Fördersätze	14
Projektaufrufe	15
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderwerber	16
Plausibilität der Projektbudgets	19
Projektgenehmigung	20
Messung der Zielerreichung	20
Zwischen- und Endberichte	22
Bewertung der Projektumsetzung	23
Finanzierungskonzepte	24
Angaben zur Projektwirkung	26
<b>Netzwerk Kulinarik</b>	27
Förderung von Kulinarik-Aktivitäten	27
Gesamtstrategie für Kulinarik-Aktivitäten	28
Leistungsvergütung	30
<b>Schlussempfehlungen</b>	33

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Projektaufrufe der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“, 2018 bis Juli 2020 _____	13
Tabelle 2:	Zahlungsflüsse im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik _____	31

## Abkürzungsverzeichnis

AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f(f).	folgend(e)
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
z.B.	zum Beispiel

## Glossar

### Cluster

Cluster sind gemäß EU-Vorgaben Gruppierungen aus eigenständigen Unternehmen – einschließlich Neugründungen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen sowie Beratungsstellen bzw. Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts- und Innovationstätigkeiten anregen. Dies kann durch die Unterstützung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den am Cluster beteiligten Unternehmen erfolgen.

### Gemeinsame Agrarpolitik

Im Rahmen der beiden Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) unterstützt die Europäische Union die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums. Die erste Säule umfasst die Direktzahlungen an die Landwirtinnen und Landwirte zur Stützung der Einkommen. Die zweite Säule der GAP bilden Förderprogramme für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums.

### Netzwerk

Ein Netzwerk ist eine Kooperation mit Fokus auf eine strategische Koordination der Zusammenarbeit der Beteiligten.

### Vorhabensart

Darunter wird eine im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 festgelegte Unterkategorie zu einer Maßnahme verstanden; die Vorhabensarten dienen der Programmplanung.

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

## ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Juni und Juli 2020 das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken“ (Reihe Bund 2018/52) zu beurteilen.

### Kurzfassung

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: **Ministerium**) setzte von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs Empfehlungen um, fünf setzte es teilweise und zwei nicht um. (TZ 16)

Cluster und Netzwerke sind gemäß EU-Vorgaben Gruppierungen von mindestens zwei eigenständigen Unternehmen, die gemeinsam Kooperationsprojekte umsetzen. Im Unterschied zu den überwiegend operativ tätigen Clustern fokussiert ein Netzwerk auf die strategische Koordination der Beteiligten. Die Förder- bzw. Auftragsvergabe für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern und Netzwerken erfolgte im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020, welches insgesamt in der siebenjährigen Finanzperiode von 2014 bis 2020 51,84 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln vorsah. Das Programm wurde je zur Hälfte aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) und aus nationalen Mitteln (davon 29 % Bund und 21 % Länder, Stand: 31. Dezember 2019) finanziert. (TZ 1)

Das Ministerium hatte bis Mitte 2017 sechs Projektauftrufe veröffentlicht und zehn Clusterprojekte bewilligt. Im Zeitraum 2018 bis Juli 2020 folgten sechs weitere Projektauftrufe. Davon wurden fünf Clusterprojekte mit 18,75 Mio. EUR bewilligt, z.B. „Urlaub am Bauernhof“, „Kulinarik 2019–2022“ und „Digitalisierung in der Landwirtschaft“. (TZ 2)

Das Ministerium reduzierte die Fördersätze für Clusterprojekte nicht, wie es der RH empfohlen hatte. Vielmehr hob es den Fördersatz im Bereich „Kulinarik“ ab August 2018 von 80 % auf 100 % der anrechenbaren Kosten an. Laut dem Ministerium hatten die Fördernehmer Schwierigkeiten, die zur Projektumsetzung erforderlichen Eigenmittel aufzubringen. Die Anhebung der Fördersätze für Clusterprojekte im Bereich „Kulinarik“ auf 100 % der anrechenbaren Kosten stand nicht im Einklang mit der Empfehlung des RH, wonach sich Clusterstrukturen nach Förderende – zumindest teilweise – selbst tragen sollten. Der RH beurteilte seine Empfehlung daher als nicht umgesetzt. (TZ 3)

Für Projektauftrufe zu Einrichtung und Betrieb von Clustern galten nun erweiterte Fördervoraussetzungen. So waren ab Mai 2019 die Förderanträge mit den Förderstrategien abzustimmen, etwa mit der Strategie „Kulinarik Österreich“ oder mit der Clusterstrategie „Urlaub am Bauernhof Österreich 2020“. Im Antragsformular fragte das Ministerium zwar auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner eines Clusterprojekts ab, jedoch lagen nicht in allen Fällen auch dazugehörige Nachweise, etwa Jahresabschlüsse, vor. (TZ 4, TZ 5)

Wie vom RH empfohlen, forderte das Ministerium von den Förderwerbern zur Beurteilung der Plausibilität der Projektbudgets eine Aufgliederung nach Kostenarten- und Arbeitspaketen ein. Es prüfte diese Angaben auf ihre sachliche und betragliche Angemessenheit und nahm gegebenenfalls auch Anpassungen bei den eingereichten Projektkosten vor. (TZ 6)

Das Ministerium arbeitete eine Liste mit Zielen und Indikatoren aus, die für alle Clusterprojekte gleichermaßen galten. Diese umfassten die Leistungsfähigkeit von Clustern, etwa die Sichtbarkeit der Clusteraktivitäten, sowie die kurz- und langfristigen Folgewirkungen der Clusteraktivitäten, u.a. geschaffene und erhaltene Arbeitsplätze. Bei allen fünf ab 2018 genehmigten Clusterprojekten erläuterten die Antragsteller in den Förderanträgen zumindest ein für den Cluster zutreffendes Ziel. Teilweise fehlten jedoch quantifizierte Zielwerte bzw. Meilensteine oder die Zielwerte waren so allgemein gehalten, dass sie zur Messung der Zielerreichung nicht herangezogen werden konnten. (TZ 8)

Termine für Zwischen- und Endberichte wurden nicht vorgegeben. Bei der Bewertung der Zielerreichung und der Projektumsetzung ging das Ministerium uneinheitlich vor. So fanden sich nicht bei allen Clusterprojekten nachvollziehbar dokumentierte Soll-Ist-Abgleiche zwischen den im Projektantrag vereinbarten Zielen und dem Umsetzungsstand laut Zwischenbericht. Außerdem gab es nach wie vor unplausible Angaben über die erwartete Wirkung der Projekte. Dies betraf insbesondere ein Projekt mit einem Fördervolumen von 6,5 Mio. EUR, mit dem Arbeitsplätze im Ausmaß von 10 Mio. Stunden pro Monat gesichert werden sollten. Dies entspricht umgerechnet 62.500 Vollzeitäquivalenten. (TZ 9, TZ 10, TZ 12)

Nur bei drei von fünf Fällen verlangte das Ministerium von den Förderwerbern auch Konzepte über die Finanzierung des Vorhabens nach Ablauf der Förderung. Bei den beiden Projektaufufen „Kulinarik 2019–2022“ und „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ wurden keine Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Förderende verlangt. Dadurch bestand das Risiko, dass diese Projekte dauerhaft mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren waren oder ihr Bestand mangels finanzieller Mittel gefährdet war. (TZ 11)

Die Zusammensetzung des Projekts „Netzwerkstelle Kulinarik“ hatte sich seit dem Vorbericht geändert. Nach Auflösung der Bietergemeinschaft übernahm die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (in der Folge: **AMA Marketing**) das Projekt unter der neuen Bezeichnung „Vernetzungsstelle Kulinarik“ als alleiniger Auftragnehmer. Die vom RH im Vorbericht kritisierte Verflechtung der beteiligten Stellen – Ministerium, Agrarmarkt Austria (**AMA**), AMA Marketing – blieb jedoch weiterhin bestehen. Das Ministerium veröffentlichte die von der „Vernetzungsstelle Kulinarik“ erarbeitete Strategie „Kulinarik Österreich“ im Mai 2019. Im Zeitraum 2016 bis 2019 zahlte das Ministerium für die Umsetzung des im Vertrag mit der Bietergemeinschaft bzw. mit der AMA Marketing beschriebenen Arbeitspakets „Strategieentwicklung“, das auch die Strategiekommunikation umfasste, rd. 501.000 EUR (inkl. USt). (TZ 14)

Wie vom RH empfohlen, änderte das Ministerium die Zahlungsmodalitäten für die Abwicklung des Projekts Vernetzungsstelle Kulinarik. Die Zahlungen erfolgten ab dem Jahr 2019 jeweils halbjährlich im Nachhinein nach Prüfung durch das Ministerium. Da die Beauftragung auch ein Förderprojekt des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 war (Fördervolumen: 10,5 Mio. EUR), reichte das Ministerium die Abrechnungen im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik in Höhe von 4,03 Mio. EUR größtenteils bei der Zahlstelle AMA zur Förderung ein. Allerdings waren davon rd. 200.000 EUR nicht förderfähig und somit zur Gänze mit Bundesmitteln zu finanzieren. Dies betraf u.a. Inseratenschaltungen und Social-Media-Postings für eine große Ballveranstaltung sowie die Erstellung eines Konzepts für das Genuss-Festival. (TZ 15)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hervor:

#### **EMPFEHLUNGEN**

- Die Fördersätze sollten so gestaltet sein, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. (TZ 3)
- Die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern sollten nur an Förderwerber vergeben werden, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen. (TZ 11)
- Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik sollten ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die der Fördervereinbarung entsprechen und im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 förderfähig sind. (TZ 15)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken				
<b>EU-Recht</b>	Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 Verordnung (EU) 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) 352/78, (EG) 165/94, (EG) 2799/98, (EG) 814/2000, (EG) 1290/2005 und (EG) 485/2008 des Rates Durchführungsverordnung (EU) 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)			
<b>österreichisches Recht</b>	Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020; genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2014 C (2014) 9784 final Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020, GZ BMLFUW–LE.1.1.1/0171–II/2/2014			
<b>Behörden</b>	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Verwaltungsbehörde, bewilligende Stelle, bescheinigende Stelle) Agrarmarkt Austria (Zahlstelle)			
finanzielle Dotierung 2014–2020	EU-Mittel (ELER)	nationale Kofinanzierung		öffentliche Mittel gesamt
		Bund	Länder	
in Mio. EUR				
Einrichtung und Betrieb von Clustern (Vorhabensart 16.10.1)	19,75	11,72	7,82	39,28
Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (Vorhabensart 16.10.2)	6,31	3,75	2,50	12,56
<b>Summe</b>	<b>26,06</b>	<b>15,47</b>	<b>10,32</b>	<b>51,84</b>
in %				
Finanzierungsanteile	50	30	20	100
bewilligte Mittel 2014 bis 30. Juni 2020	öffentliche Mittel gesamt	bewilligte Mittel	Bewilligungsgrad	bewilligte Projekte
Einrichtung und Betrieb von Clustern (Vorhabensart 16.10.1)	39,28	35,02	89	17
Einrichtung und Betrieb von Netzwerken (Vorhabensart 16.10.2)	12,56	10,50	84	1
<b>Summe</b>	<b>51,84</b>	<b>45,52</b>	<b>88</b>	<b>18</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMLRT



ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken;  
Follow-up-Überprüfung

---

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juni und Juli 2020 beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2018/52 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Die Förder- bzw. Auftragsvergabe für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern und Netzwerken erfolgte im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 (in der Folge: **Programm LE 14–20**). Das Programm wurde zu jeweils 50 % aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) und aus nationalen Mitteln (29 % Bund, 21 % Länder) finanziert.<sup>1</sup>

Cluster und Netzwerke sind gemäß EU-Vorgaben Gruppierungen von mindestens zwei eigenständigen Unternehmen, die gemeinsam Kooperationsprojekte umsetzen.<sup>2</sup> Im Unterschied zu den überwiegend operativ tätigen Clustern fokussiert ein Netzwerk auf die strategische Koordination der Beteiligten.

Ausgewählte Empfehlungen des Vorberichts zur Clusterförderung werden in TZ 2 bis TZ 12 behandelt; jene zum Netzwerk Kulinarik in TZ 13 bis TZ 15.

- (2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2019 deren Umsetzungsstand beim Ministerium nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2018 bis Juli 2020.

Der RH weist auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

<sup>1</sup> Finanzierungsanteile laut Auszahlungsstand per 31. Dezember 2019 (siehe BMLRT, Grüner Bericht 2020 (2020) S. 106); beim EU-Anteil handelt es sich um einen Mischsatz, weil der Anteil im Burgenland als Übergangsregion 63 % beträgt, in den übrigen Ländern 48,69 %.

<sup>2</sup> Art. 35 Verordnung (EU) 1305/2013, Zusammenarbeit

(3) Die Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und von 8. Jänner 2018<sup>3</sup> bis 28. Jänner 2020 im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2020<sup>4</sup> ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge alle: **Ministerium**).

(4) Zu dem im Februar 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Ministerium im Mai 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2021.

---

<sup>3</sup> BGBl. I 164/2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

<sup>4</sup> BGBl. I 8/2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

## Clusterförderung

### Überblick

- 2 Die Förderungen der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ basierten auf Aufrufen des Ministeriums zur Antragseinreichung (Projektaufrufe). Die Projektaufrufe enthielten u.a. den maximalen Förderumfang, die Förderbedingungen einschließlich kurzer Beschreibungen der thematischen Schwerpunkte sowie Muster-Antragsformulare.

Das Ministerium hatte bis Mitte 2017 (Ende des überprüften Zeitraums des Vorberichts) sechs Projektaufrufe veröffentlicht und zehn Clusterprojekte bewilligt.<sup>5</sup>

Im nunmehr überprüften Zeitraum 2018 bis Juli 2020 veröffentlichte das Ministerium für die Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ sechs weitere Projektaufrufe und bewilligte fünf Projekte mit 18,75 Mio. EUR. Die Projektaufrufe werden in der folgenden Tabelle im Einzelnen angeführt:

Tabelle 1: Projektaufrufe der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“, 2018 bis Juli 2020

Jahr	Bezeichnung der Projektaufrufe	bewilligte Mittel	bewilligte Projekte
		in Mio. EUR	Anzahl
2018	gemeinsame Arbeitsabläufe, gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen	3,34	1
2019	ländlicher Tourismus mit Bezug zur agrarischen Urproduktion	4,49	1
	Kulinarik 2019–2022	6,50	1
	Digitalisierung in der Landwirtschaft	1,93	1
	Bildung – Dialog mit der Gesellschaft	2,49	1
2020	Digitalisierung in der Forstwirtschaft	– <sup>1</sup>	– <sup>1</sup>
	<b>Summe</b>	<b>18,75</b>	<b>5</b>

<sup>1</sup> Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Im Dezember 2020 bewilligte das BMLRT ein Projekt mit rd. 315.000 EUR.

Quelle: BMLRT

Die ab 2018 veröffentlichten Projektaufrufe entsprachen thematisch – mit Ausnahme der neu hinzugekommenen „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ bzw. „Digitalisierung in der Forstwirtschaft“ – jenen des Vorberichts: „Kulinarik“, „ländlicher Tourismus“, „Bildung“ und „gemeinsame Arbeitsabläufe“.

<sup>5</sup> Beim sechsten Projektaufruf „Bildung“ bewilligte das Ministerium einem Cluster im August 2017 (nach Ende des überprüften Zeitraums des Vorberichts) ein Konzeptionsprojekt und im September 2018 ein Umsetzungsprojekt.

## Fördersätze

- 3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 8) dem Ministerium empfohlen, die Fördersätze so zu gestalten, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen.

Das Ministerium hatte – wie im Vorbericht festgestellt – bei Projekten der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ im Durchschnitt einen Fördersatz von 82 % bewilligt.<sup>6</sup> Der RH hatte kritisiert, dass das Ministerium auch bei Folgeprojekten die Kosten der Cluster-Overheads von bestehenden Clustern mit einem Fördersatz von mindestens 80 % förderte und keine Reduktion des Fördersatzes in Erwägung zog.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass der Förderwerber im Zuge der Antragstellung darzulegen habe, wie das Projekt nach Abschluss des Förderzeitraums weitergeführt und dessen finanzielle Tragfähigkeit nach Ende der Förderung sichergestellt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium die Fördersätze nicht reduzierte, sondern ab August 2018 den Fördersatz für Clusterprojekte im Bereich „Kulinarik“ sogar von 80 % auf 100 % der anrechenbaren Kosten an hob.<sup>7</sup> Das Ministerium begründete die Anhebung damit, dass die Fördernehmer Schwierigkeiten hatten, die zur Projektumsetzung erforderlichen Eigenmittel aufzubringen. Durch die erleichterte Finanzierung sollten geplante Vorhaben rascher umgesetzt werden.

In weiterer Folge genehmigte das Ministerium die 100 %-Förderung im Nachhinein für zwei im Jahr 2016 begonnene Clusterprojekte, u.a. für den Cluster-Overhead, und wandte den erhöhten Fördersatz auch beim Folgeprojekt „Kulinarik 2019–2022“ mit einem Fördervolumen von 6,5 Mio. EUR an.

Während der Follow-up-Überprüfung erarbeitete das Ministerium anhand vorläufiger EU-Vorgaben den Strategieplan für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Periode 2021–2027 (in der Folge: **GAP-Strategieplan**). Es sollten weiterhin Kooperationen im land- und forstwirtschaftlichen Umfeld gefördert werden; Festlegungen hinsichtlich künftiger Förderbedingungen, einschließlich der Fördersätze, gab es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht.

<sup>6</sup> Bei einem Projekt im Bereich „ländlicher Tourismus“ entfiel der Eigenanteil zur Gänze, weil es sich um eine als De-minimis-Behilfe gewährte 100 %-Förderung handelte.

<sup>7</sup> 5. Änderung des Programms LE 14–20, siehe S. 33 ff.: Der erhöhte Fördersatz gilt für Vorhaben ohne Wettbewerbsrelevanz der Bereiche Produktentwicklung, -präsentation und -vermarktung für regionale landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse sowie Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte im Rahmen der Gastronomie, der Gemeinschaftsverpflegung und von touristischen Initiativen.

- 3.2 Die Anhebung der Fördersätze für Clusterprojekte im Bereich „Kulinarik“ von 80 % auf 100 % der anrechenbaren Kosten stand nicht im Einklang mit der Empfehlung des RH, wonach sich Clusterstrukturen nach Förderende – zumindest teilweise – selbst tragen sollten. Das Ministerium setzte die Empfehlung nicht um, weil es bei der Gestaltung der Fördersätze für die Clusterförderung nach wie vor keine Anreize zur Schaffung selbsttragender Clusterstrukturen setzte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, die Fördersätze so zu gestalten, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen.

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums sollten Reduktionen von Fördersätzen während der laufenden Förderperiode vermieden werden, um dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In Ausnahmefällen sei der Fördersatz aufgrund der beschriebenen Erfahrung erhöht worden, da sich die Eigenmittelaufbringung bei bestimmten Themenstellungen für die Anschubfinanzierung zur Projektkonzeption äußerst schwierig dargestellt habe. Die Empfehlung des RH werde in der Programmierung für die neue Förderperiode berücksichtigt.
- 3.4 Der RH hielt den Verweis des Ministeriums auf den Gleichheitsgrundsatz als Argument gegen die Reduktion von Fördersätzen insofern für nicht schlüssig, als das Ministerium – seiner Argumentation folgend – gerade durch die Anhebung der Fördersätze ab August 2018 eine Ungleichbehandlung der Fördernehmer in Kauf nahm. Aus Sicht des RH sind differenzierte Fördersätze sachlich gerechtfertigt und entsprechen dem Gleichheitsgrundsatz, sofern der Differenzierung sachliche Kriterien, etwa Art und Qualität von Projekten bzw. Teilprojekten, zugrunde liegen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung.

## Projektaufrufe

- 4.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium im Vorbericht (TZ 12) empfohlen, Projektaufrufe erst zu veröffentlichen, wenn die strategischen Rahmenbedingungen erarbeitet und abgestimmt sind, um einen zielgerichteten Mitteleinsatz sicherzustellen.

Im Jahr 2016 hatte das Ministerium Aufrufe zur Projekteinreichung der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ mit dreijähriger Förderlaufzeit veröffentlicht.<sup>8</sup> Eine von der Netzwerkstelle Kulinarik erarbeitete Strategie, an der sich die bewilligten Kulinarik-Cluster orientieren sollten, fehlte.

<sup>8</sup> Dies betraf die Aufrufe „ländlicher Tourismus“ und „Produktentwicklung, –präsentation und –vermarktung für regionale landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse“ gemeinsam mit „Gastronomie, Gemeinschaftsverpflegung und touristische Initiativen“.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es mit der Veröffentlichung des Aufrufs für einen Cluster im Bereich „Kulinarik“ solange zugewartet habe bis die Strategie „Kulinarik Österreich“ finalisiert und veröffentlicht worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im Mai 2019 den Aufruf zur Projekteinreichung für die Clusterförderung im Bereich „Kulinarik“ nach der Beschlussfassung der Strategie „Kulinarik Österreich“ (TZ 14) veröffentlichte. Die Antragsteller hatten ihre Clusterprojekte inhaltlich an dieser Strategie auszurichten. Das Ministerium überprüfte im Rahmen der Fördergenehmigung die Übereinstimmung der beiden Förderanträge mit der Strategie. Demnach hatte der abgelehnte Förderantrag „in wesentlichen Punkten“ nicht der Strategie entsprochen.

Darüber hinaus galten für Projektaufträge der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ erweiterte Fördervoraussetzungen. Die Förderwerber hatten ihre Förderanträge mit den für die Projekte relevanten Förderstrategien, u.a. mit der Strategie „Kulinarik Österreich“ und mit der Clusterstrategie „Urlaub am Bauernhof Österreich 2020“, abzustimmen.

- 4.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es den Projektauftrag für den Cluster „Kulinarik 2019–2022“ erst nach Veröffentlichung der Strategie „Kulinarik Österreich“ tätigte. Damit wurde der Rahmen für die förderbaren Vorhaben festgelegt.

## Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderwerber

- 5.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, von den Förderwerbern auch Auskünfte über deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und diese im Rahmen einer Bonitätsprüfung zu bewerten.

Wie der RH im Vorbericht ausführte, hatte das Ministerium von den Antragstellern keine Nachweise über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verlangt, etwa Jahresabschlüsse oder Einnahmen–Ausgaben–Rechnungen. Somit waren keine Informationen zur Verfügung gestanden, um mögliche finanzielle Risiken, z.B. im Hinblick auf die Durchführung der Projekte bzw. die Aufbringung der Eigenmittel, einschätzen zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es im Antragsformular eine Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner aufgenommen habe. Dies erfolge durch Vorlage von Nachweisen, z.B. der letzten Jahresbilanz.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium bei vier von fünf der ab 2018 genehmigten Clusterprojekte im Antragsformular die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner des jeweiligen Clusterprojekts abfragte.

(a) Dazu stellte er jedoch Folgendes fest:

- Lediglich bei den beiden Clusterprojekten „Urlaub am Bauernhof“ und „Österreichischer Maschinenring-Cluster“ lagen diesbezügliche Nachweise, etwa Jahresabschlüsse, vor.
- Bei den genehmigten Clusterprojekten „Bildungscluster“ und „Kulinarik 2019–2022“ verlangte das Ministerium von den Antragstellern keine Nachweise über deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Beim Clusterprojekt „Kulinarik 2019–2022“ trat als Antragsteller auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung auf, für die es noch keinen Jahresabschluss gab. Außerdem sollte bei diesem Projekt der Eigenanteil an den Kosten (300.000 EUR) laut Förderantrag mit Kredit finanziert werden; die Zusage des Kreditinstituts über die mögliche Gewährung eines Kredits lag den Unterlagen nicht bei. Dennoch genehmigte das Ministerium das Projekt.
- Beim Clusterprojekt „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ fehlte im veröffentlichten Antragsformular die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Ministerium genehmigte in der Folge die Förderung einer teilrechtsfähigen Einrichtung des Bundes (öffentlicher Projektträger), der Forschungseinrichtung Josephinum Research.

(b) Eine nachvollziehbare Beurteilung der eingereichten Jahresabschlüsse zur Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Hinblick auf die Durchführung der Projekte nahm das Ministerium nicht vor.

- 5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es forderte nur bei zwei von fünf Projektträgern auch Angaben zu deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ein, eine nachvollziehbare Beurteilung dieser Unterlagen fehlte. Zudem merkte der RH kritisch an, dass bei einem Projektträger, der zur Finanzierung des Eigenanteils an den Projektkosten von 300.000 EUR einen Kredit benötigte, auf entsprechende Nachweise, etwa eine Kreditzusage, verzichtet wurde.

Weiters hielt der RH fest, dass die Antragsformulare des Ministeriums uneinheitlich waren. Bei einem Projektauftrag fehlte die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller. Dies wäre für eine einheitliche Vorgangsweise erforderlich gewesen, auch wenn letztlich mit diesem Clusterprojekt ein öffentlicher Projektträger gefördert wurde.

Der RH empfahl dem Ministerium neuerlich, von den Förderwerbern auch Auskünfte über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und die vorgelegten Unterlagen auch zu bewerten.

Weiters empfahl er dem Ministerium, in alle Antragsformulare zur Einreichung von Projektanträgen – im Rahmen der Aufrufe – die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzunehmen, sodass für sämtliche Antragsteller einheitliche Voraussetzungen bestehen.

- 5.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es ab sofort plane, für Aufrufe durchgängig Auskünfte über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und bei der Beurteilung zu berücksichtigen. Beim „Bildungscluster“ könnten nur jene Bildungsanbieter Projekte einreichen, die über ein Ö-Cert-Zertifikat verfügten; die Zertifizierung umfasse u.a. die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Bildungsanbieter. Beim Cluster „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ sei der Förderwerber Josephinum Research eine teilrechtsfähige Organisation, die zum Ministerium gehöre; daher sei von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugehen.

- 5.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass gemäß dem veröffentlichten Projektauftrag „Bildung – Dialog mit der Gesellschaft“ vom 28. Oktober 2019 die Ö-Cert-Zertifizierung keine Fördervoraussetzung war. Der Punkt „Förderungsgeber“ des Aufrufes wies lediglich darauf hin, dass es von Vorteil sei, „wenn die Mitglieder eines neu zu bildenden Clusters über einen Qualitätsnachweis verfügen – beispielsweise das Ö-Cert bzw. ein laut Ö-Cert-Liste gültiges Qualitätsmanagement-System“.<sup>9</sup> Überdies konnte aus Sicht des RH eine (Qualitäts-)Zertifizierung die Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch das Ministerium nicht vollständig ersetzen.

Hinsichtlich der Förderung der Forschungseinrichtung Josephinum Research hielt der RH fest, dass sich seine Kritik auf die uneinheitliche Vorgangsweise des Ministeriums bei den Projektaufträgen bezog, weil es nicht durchgängig einheitliche Antragsformulare mit der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veröffentlichte.

<sup>9</sup> BMNT, Aufruf zur Einreichung von Förderungsanträgen für die Vorhabensart 16.10.1 für den Bereich Bildung – Dialog mit der Gesellschaft zu den vernetzten Themenfeldern Umwelt, Landwirtschaft und Ernährung der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ (2019) S. 2

## Plausibilität der Projektbudgets

- 6.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen,
- (a) künftig von den Förderwerbern plausible und nachvollziehbare Projektbudgets einzufordern und
  - (b) die geplanten Projektkosten auf ihre sachliche und betragliche Angemessenheit im Verhältnis zum Förderzweck zu prüfen.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass im Antragsformular eine Beschreibung der Budgets der jeweiligen Clusterprojekte verlangt werde, weiters seien detaillierte, nach Arbeitspaketen gegliederte Budgets gefordert. Bei Vorliegen von inhaltlichen Mängeln, mangelhaften oder unplausiblen Angaben der Förderwerber fordere das Ministerium bereits im Rahmen des Auswahlverfahrens Ergänzungen durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag ein. Weiters erfolge nunmehr eine im Hinblick auf die sachliche und betragliche Angemessenheit der Projektkosten dokumentierte Antragsprüfung unter Beiziehung von Expertinnen und Experten der Fachabteilung. Strittige Positionen würden im Auswahlgremium diskutiert und notwendige Kürzungen festgelegt.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest:
- (a) Das Ministerium forderte von den Förderwerbern eine Aufgliederung der Projektbudgets nach Kostenartengruppen und Arbeitspaketen ein. Die fünf vom RH überprüften Clusterprojekte enthielten detaillierte Leistungsbeschreibungen sowie Preis-Mengen-Gerüste, etwa Personalstundensätze und geplante Leistungsstunden. Das Ministerium fragte auch Kostenpositionen nach und forderte Beschreibungen zu den geplanten Projektleistungen nach.
  - (b) Das Ministerium prüfte die Plausibilität der Projektbudgets anhand der eingereichten Unterlagen – u.a. Vergleichsangebote, Beschreibung der Tätigkeiten von Projektpersonal – und nahm gegebenenfalls Kürzungen vor. Bei drei Clusterprojekten kam es im Rahmen der Auswahlgremiensitzungen zu Kürzungen der eingereichten Projektkosten, weil es sich um – aus fachlicher Sicht – nicht notwendige Kosten handelte. Beispielsweise betrug die Kürzung beim Clusterprojekt „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ (Fördervolumen rd. 1,93 Mio. EUR) rd. 105.000 EUR.
- 6.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es von den Antragstellern detaillierte Projektbudgets einforderte, die Angaben im Hinblick auf ihre sachliche und betragliche Angemessenheit überprüfte und gegebenenfalls bei den eingereichten Projektkosten auch Anpassungen vornahm.

## Projektgenehmigung

- 7.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, sicherzustellen, dass die Gremien für die Beratung und Beschlussfassung über die Fördervergaben mit Personen besetzt werden, deren Unbefangenheit zweifelsfrei feststeht. Jedenfalls sollten in die Beschreibung des Verfahrensablaufs der Auswahlgremien auch Regelungen über die Wahrnehmung von Befangenheiten aufgenommen werden.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass in der Beschreibung des Verfahrensablaufs des Auswahlgremiums für die Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ Regelungen über die Wahrnehmung und die Vorgangsweise bei Befangenheit festgelegt worden seien. Dies werde auch im Protokoll des Auswahlgremiums dokumentiert.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die adaptierten Sitzungsordnungen für die Auswahlgremien ab dem Jahr 2018 die stimmberechtigten Mitglieder verpflichteten, sich bei Vorliegen einer Befangenheit der Diskussion und der Stimme zu enthalten. In den Protokollen zu den Sitzungen der Auswahlgremien waren allfällige Befangenheitsmeldungen von Mitgliedern und deren Stimmenthaltung zu vermerken. Dies traf auf das Auswahlverfahren „gemeinsame Arbeitsabläufe“ zu, bei dem sich laut Protokoll ein Mitglied des Auswahlgremiums für drei eingereichte Teilprojekte eines Clusters als befangen erklärte und an den Abstimmungen über deren Förderung nicht teilnahm.
- 7.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es in den Sitzungsordnungen der Auswahlgremien die Vorgangsweise bei Vorliegen einer Befangenheit regelte und die Mitglieder der Auswahlgremien zur Stimmenthaltung bei Befangenheit verpflichtete.

## Messung der Zielerreichung

- 8.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 17) empfohlen, mit den Projektträgern überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Dabei wären im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessene Zielwerte festzulegen und Meilensteine vorzusehen.

Im Vorbericht hatte der RH u.a. dargestellt, dass

- die Anzahl der Ziele pro Clusterprojekt nicht begrenzt war; in einem Förderantrag hatte es nach Zählung des Ministeriums insgesamt 92 Ziele gegeben,
- die Qualität der vereinbarten Ziele zahlreiche Mängel aufwies; teilweise waren die Ziele bloß allgemein gehalten und zur Projektsteuerung ungeeignet.

Eine nachvollziehbare Plausibilisierung der Zielwerte hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Erreichbarkeit hatte es im Rahmen der Projektbegutachtung nicht gegeben.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es für den Bereich „Kulinarik“ ein Monitoring-Tool zur regelmäßigen Evaluierung installiert habe, das mit Hilfe von Interventionslogiken Indikatoren zur Messung der Zielerreichung definiere.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium eine Liste mit Zielen und Indikatoren ausarbeitete, die für alle Clusterprojekte gleichermaßen galten. Die Ziele und Indikatoren umfassten die Leistungsfähigkeit von Clustern, etwa die Sichtbarkeit der Clusteraktivitäten, sowie die kurz- und langfristigen Folgewirkungen der Clusteraktivitäten, u.a. geschaffene und erhaltene Arbeitsplätze. Die Antragsteller hatten diese „gemeinsamen“ Ziele und Indikatoren – falls für den Cluster zutreffend – in den Förderanträgen mit den geplanten Werten zu beschreiben.

Bei allen fünf ab 2018 genehmigten Clusterprojekten erläuterten die Antragsteller in den Förderanträgen zumindest ein für den Cluster zutreffendes Ziel. Teilweise fehlten jedoch quantifizierte Zielwerte bzw. Meilensteine oder die Zielwerte waren so allgemein gehalten, dass sie zur Messung der Zielerreichung nicht herangezogen werden konnten. Beispielsweise enthielt der Förderantrag für das genehmigte Clusterprojekt „Kulinarik 2019–2022“ zur Beurteilung des Ziels „Sichtbarkeit der Clusteraktivitäten“ als Zielgruppe die „österreichische Bevölkerung (8,7 Mio. Einwohner) und Touristinnen und Touristen, die nach Österreich kommen“.

Neben den gemeinsamen Zielen beschrieben die Antragsteller in allen fünf vom RH überprüften Förderanträgen weitere projektspezifische Ziele für einzelne Arbeitspakete, sowohl mit als auch ohne Indikatoren.

Das vom Ministerium im Nachfrageverfahren angeführte Monitoring-Tool im Bereich „Kulinarik“ umfasste zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch keine Ergebnisse der Clusterförderung, weil ein Zwischenbericht des Clusterprojekts „Kulinarik 2019–2022“ noch nicht vorlag.

- 8.2 Der RH anerkannte, dass das Ministerium gemeinsame Ziele und Indikatoren für die Clusterförderung entwickelte und diese den Projektaufufen zugrunde legte. Er bemängelte, dass es dennoch Förderanträge akzeptierte, die wenig plausible bzw. unspezifische Zielwerte (wie die Zielgruppe beim Clusterprojekt „Kulinarik 2019–2022“) enthielten. Das Ministerium setzte die Empfehlung daher teilweise um.

Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, mit den Projektträgern überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Dabei wären angemessene Zielwerte festzulegen.

- 8.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung in der Programmierung für die neue Förderperiode berücksichtigen werde.

## Zwischen- und Endberichte

- 9.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, mit den Projektträgern Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren.

Im Vorbericht hatte der RH ausgeführt, dass in mehreren überprüften Fällen derartige Vereinbarungen fehlten. Dadurch konnte das Ministerium keine stichtagsbezogenen Aussagen zum Umsetzungsstand der geförderten Leistungen sowie der erzielten Erfolge treffen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es nunmehr Zwischenberichte – zumindest einmal im Jahr – verlange, auch wenn bei längerfristigen Projekten keine Abrechnung in einem Jahr erfolge. Endberichte seien immer vorgesehen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium für die fünf ab 2018 genehmigten Clusterprojekte keine Termine für die Zwischen- und Endberichte vereinbarte. Die Projektträger hatten laut den Bewilligungsschreiben die Zwischen- und Endberichte spätestens mit den Zahlungsanträgen für die Zwischen- bzw. Endabrechnungen, für die ebenfalls keine Termine vereinbart wurden, vorzulegen. Nur bei einem von fünf Clusterprojekten („Österreichischer Maschinenring-Cluster“) konkretisierte das Ministerium die Vorlagetermine: Die Berichte waren demnach halbjährlich vorzulegen. Beim Clusterprojekt „Urlaub am Bauernhof“ legte der Projektträger – ohne formelle Regelung der Vorlagetermine – quartalsweise Zahlungsanträge und Zwischenberichte vor.

- 9.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es nur bei einem der fünf vom RH überprüften Förderbewilligungen für Clusterprojekte eine halbjährliche Berichtsvorlage vereinbarte, jedoch in vier Fällen die Berichtslegung mit der Vorlage von Zahlungsanträgen verknüpfte, ohne dafür Termine vorzugeben.

[Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, mit den Projektträgern Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren.](#)

- 9.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es bei künftigen Förderbewilligungen von Clusterprojekten eine zumindest jährliche Berichtsvorlage für Zwischen- oder Endberichte schriftlich vorgeben.

## Bewertung der Projektumsetzung

- 10.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 19) im Hinblick auf die Einhaltung der vereinbarten Ziele empfohlen, anhand der Zwischen- und Endberichte die Projektumsetzung und die Zielerreichung nachvollziehbar zu bewerten.

Wie im Vorbericht dargestellt, gab es kein standardisiertes Bewertungsschema für die Beurteilung der Projektumsetzung anhand der vorgelegten Zwischen- und Endberichte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es Formulare mit vorgegebener Struktur für die Erstellung von Zwischen- und Endberichten zur Verfügung stelle. Die Bewertung der Zielerreichung erfolge durch die fachlichen Projektbetreuer oder durch das gesamte Auswahlgremium. Der Förderwerber müsse die Nichterreichung von Zielen begründen. In letzter Konsequenz könne es zu einer Kürzung der Förderung kommen.

(3) Der RH stellte nunmehr bei den fünf ab 2018 genehmigten Clusterprojekten Folgendes fest:

- Während das Ministerium beim Projekt „Österreichischer Maschinenring-Cluster“ die Zielerreichung anhand der Zwischenberichte mittels eines Soll-Ist-Abgleichs zwischen geplanten und umgesetzten Aktivitäten beurteilte und in einem Bewertungsformular auch kommentierte, nahm es beim Clusterprojekt „Urlaub am Bauernhof“ die Zwischenberichte durch Abhaken und fallweise handschriftliche Kommentare zur Kenntnis.
- Bei den drei Clusterprojekten „Digitalisierung in der Landwirtschaft“, „Kulinarik 2019–2022“ und „Bildungscluster“ gab es zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung noch keine Zwischenberichte, weil die Fördernehmer noch keine Zahlungsanträge gestellt hatten.

Das Ministerium bewertete die Projektumsetzung und Zielerreichung von zwei im Zeitraum 2018 bis 2019 abgeschlossenen Clusterprojekten anhand der vorgelegten Endberichte und hielt die Ergebnisse jeweils schriftlich in Bewertungsformularen fest. Bei einem weiteren im Jahr 2019 abgeschlossenen Clusterprojekt lag dem Förderakt keine vergleichbare, zusammenfassende Projektbewertung bei.

Falls ein Cluster Förderungen für Folgeprojekte, etwa die Fortführung oder Weiterentwicklung von Clusterprojekten, beantragte, war dem Förderantrag auch ein Evaluierungsbericht des zuvor abgeschlossenen Clusterprojekts beizulegen. Dies betraf drei Clusterprojekte: „Urlaub am Bauernhof“, „Österreichischer Maschinenring-Cluster“ und „Bildungscluster“. Die Evaluierungsberichte enthielten u.a. Angaben über die Zielerreichung und die Projektumsetzung und wurden bei der Beurteilung der neu beantragten Clusterprojekte berücksichtigt.

- 10.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es ging bei der Bewertung der Zielerreichung und der Projektumsetzung uneinheitlich vor. Nicht bei allen Clusterprojekten fanden sich nachvollziehbar dokumentierte Soll-Ist-Abgleiche zwischen den im Projektantrag vereinbarten Zielen und dem jeweiligen Umsetzungsstand laut Zwischenbericht. Nur bei zwei von drei bereits abgeschlossenen Clusterprojekten hielt das Ministerium die Projektbeurteilungen in Bewertungsf formularen fest.

Der RH empfahl dem Ministerium erneut im Hinblick auf die Einhaltung der vereinbarten Ziele, anhand der Zwischen- und Endberichte den Umsetzungsstand bzw. die Zielerreichung der geförderten Projekte nachvollziehbar zu bewerten.

- 10.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es beabsichtige, eine Vorlage zu erstellen, um eine einheitliche Dokumentation der Berichtsprüfung hinsichtlich Umsetzungsstand und Zielerreichung zu gewährleisten. Eine Vorlage für die Prüfung von Endberichten liege bereits vor.

## Finanzierungskonzepte

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem Ministerium empfohlen, Förderungen der Vorhabensart „Einrichtung und Betrieb von Clustern“ an jene Förderwerber zu vergeben, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegten.

Wie im Vorbericht dargestellt, hatte das Ministerium Clusterprojekte genehmigt, für deren Fortführung laut Angaben der Förderwerber erneut Förderungen erforderlich sein würden. Es bestand das Risiko, dass die geförderten Cluster dauerhaft mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren waren oder ihr Bestand mangels finanzieller Mittel gefährdet war. In diesen Fällen hätte die Förderung keine nachhaltige Wirkung entfalten können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es die Finanzierung des Eigenanteils durch die Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner prüfe. Weiters habe der Förderwerber darzulegen, wie das Projekt nach Abschluss des Förderzeitraums weitergeführt und die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts nach Ende der Förderung sichergestellt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium bei drei von fünf Projektauf-rufen in den Antragsformularen eine Frage nach der finanziellen Tragfähigkeit des Projekts nach Ende der Förderung aufnahm. Die Antragsteller hatten diese Frage für jedes beantragte Teilprojekt zu beantworten. Bei den beiden Projektauf-rufen „Kulin-  
narik 2019–2022“ und „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ wurden keine Finan-  
zierungskonzepte für die Zeit nach Förderende verlangt.

Einzelne Antragsteller, etwa im Bereich „gemeinsame Arbeitsabläufe“, gaben im Förderantrag an, die beantragten Teilprojekte im Anschluss an die Förderung teilweise mit Eigenmitteln fortzuführen. Im Bereich „ländlicher Tourismus“ wies der Antragsteller jedoch darauf hin, dass die Aufbringung der Eigenmittel zur Finanzierung der Clusterverwaltung aus Mitgliedsbeiträgen nach Förderende unsicher wäre. Bei einem weiteren Förderantrag im Bereich „Bildung“ waren die Angaben indes sehr ungenau, da z.B. bei einem beantragten Teilprojekt auf eine „langfristig eventuelle“ Finanzierung aus einer anderen Förderschiene verwiesen wurde.

Im Kulinarikbereich sah das Ministerium im Rahmen der Beauftragung der Vernetzungsstelle Kulinarik auch ein Arbeitspaket „Finanzierung von Kulinarikaktivitäten“ vor, in dem langfristige Finanzierungsmodelle entwickelt werden sollten. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung lagen noch keine Ergebnisse vor.

- 11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Ministerium nur bei drei von fünf Fällen von den Förderwerbern Konzepte über die Finanzierung des Vorhabens nach Förderende und damit über die Nachhaltigkeit dieser Förderprojekte verlangte.

Der RH erachtete daher seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Er empfahl dem Ministerium erneut, Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern an jene Förderwerber zu vergeben, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen.

- 11.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es die Empfehlung in der Programmierung für die neue Programmperiode berücksichtigen. Bei vielen Projekten seien deren Entwicklung und Umsetzungserfolg nach einem meist dreijährigen Zeitraum bei der Projekteinreichung noch nicht abschließend abzusehen. Durch die Anschubfinanzierung der Förderung solle auch die Risikokomponente eines möglichen Lernens aus Fehlern abgedeckt werden, um die Umsetzung innovativer Projekte zu ermöglichen. In der Endphase des Projekts könne dann der beste Weg der Übernahme in die Regelfinanzierung abgeschätzt werden.
- 11.4 Der RH erwiderte dem Ministerium, dass auch bei innovativen Projekten die Konzepte der Förderwerber zur Finanzierung nach Projektende bereits im Projektantrag abzufragen sind, weil diese Angaben eine Voraussetzung für die Bewertung der Nachhaltigkeit der beantragten Förderprojekte und der erwartbaren Förderwirkung sind. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

## Angaben zur Projektwirkung

- 12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) dem Ministerium empfohlen, die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen.

Er hatte im Vorbericht festgestellt, dass das Ministerium bei der Fördervergabe wenig Bedacht auf die Qualität der Angaben der Projektträger zur Wirkung der geförderten Clusterprojekte nahm.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass die Plausibilisierungsprüfung die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung überprüfe und die zuständigen Fachabteilungen Stellungnahmen abgäben. Weiters diskutiere das Projektauswahlgremium zweifelhafte Angaben; bei solchen Angaben würden eine Stellungnahme und Begründung vom Antragsteller nachgefordert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Vorgehen des Ministeriums bei der Prüfung der Angaben der Projektträger über die Wirkung der geförderten Projekte uneinheitlich war:

- Beim Clusterprojekt „Urlaub am Bauernhof“ hatte der Projektträger dem Ministerium die Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der erwarteten Arbeitsplatzwirkung vorzulegen. Die Angaben waren Gegenstand der Beratungen im Auswahlgremium.
- Beim Clusterprojekt „Kulinarik 2019–2022“ gab der Projektträger im Förderantrag an, dass durch das Projekt (Fördervolumen 6,5 Mio. EUR) Arbeitsplätze im Ausmaß von 10 Mio. Stunden pro Monat gesichert würden. Dies entspricht umgerechnet 62.500 Vollzeitäquivalenten<sup>10</sup>. Zum Indikator „Schaffung von Arbeitsplätzen“ kommentierte der Projektträger hingegen, dass dies weder messbar noch überprüfbar sei und machte keine Angaben. Das Ministerium nahm die Angaben ohne Nachfrage bzw. Überprüfung der Plausibilität zur Kenntnis.

Im Mai 2019 wiesen die Evaluatoren des Programms LE 14–20<sup>11</sup> darauf hin, dass die Qualitätskontrolle der Evaluierungsdaten „verbesserungswürdig“ sei. Generell fiel demnach auf, dass „die Angaben zum Teil unrealistisch hoch erschienen“. In Folge veranlasste das Ministerium beim Clusterprojekt „Urlaub am Bauernhof“, zu dessen Wirkung laut Evaluatoren unplausible Angaben des Projektträgers vorlagen, eine externe Evaluierung. Das Ergebnis lag bis zum Ende der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

<sup>10</sup> 10 Mio. Stunden pro Monat dividiert durch 160 Arbeitsstunden pro Monat ergibt 62.500 Vollzeitäquivalente.

<sup>11</sup> Paket J/Teilbericht Zusammenarbeit, mecca, Endbericht 13. Mai 2019

- 12.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es weiterhin unplausible Angaben von Projektträgern zu der erwarteten Projektwirkung akzeptierte. Dies betraf etwa eine unrealistisch hohe Zahl an gesicherten Arbeitsplätzen.

Der RH hielt seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen.

- 12.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es diese Empfehlung in der Programmierung für die neue Förderperiode berücksichtigen werde.

## Netzwerk Kulinarik

### Förderung von Kulinarik-Aktivitäten

- 13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem Ministerium empfohlen, die Förderung parallel laufender und miteinander konkurrierender Vorhaben zu vermeiden.

Eine vom Ministerium beauftragte Evaluierung hatte auf Schwächen der Förderung hingewiesen, weil im Bereich Kulinarik teilweise parallel laufende und miteinander konkurrierende Aktivitäten gefördert wurden. Dies hatte nach Auffassung des RH zu einem ineffizienten Einsatz von Fördermitteln der Programmperiode 2007–2013 geführt.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Fachabteilungen, die Vorhaben mit Anknüpfungspunkten zum Kulinarikbereich verwalteten, bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen eingebunden worden seien. Im Bereich Kulinarik diene die im Auftrag des Ministeriums eingerichtete Vernetzungsstelle als Koordinierungs- und Clearingstelle für sämtliche Initiativen. Der Empfehlung werde insbesondere bei der Programmvorbereitung für die nächste Förderperiode im Zuge der Erstellung des GAP-Strategieplans mit noch größerem Augenmerk Rechnung getragen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit der Einrichtung des Netzwerks Kulinarik die kulinarischen Initiativen und deren Förderung gebündelt werden sollen. Ab Mai 2019 hatten die Förderwerber die Inhalte und Arbeitspakete der beantragten Clusterprojekte nachweislich mit der Vernetzungsstelle Kulinarik abzustimmen. Dadurch sollen im Kulinarikbereich Doppelgleisigkeiten ausgeschlossen werden.

Ab Oktober 2019 förderte das Ministerium im Bereich Kulinarik ein Clusterprojekt („Kulinarik 2019–2022“) anstatt zwei wie zuvor.

- 13.2 Der RH erachtete seine Empfehlung insofern als umgesetzt, als das Ministerium einen Abstimmungsprozess aufsetzte, der gewährleisten soll, dass im Kulinarikbereich Förderungen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vernetzungsstelle Kulinarik genehmigt werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

## Gesamtstrategie für Kulinarik–Aktivitäten

- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) dem Ministerium empfohlen, von der Bietergemeinschaft, die mit der Errichtung der Netzwerkstelle Kulinarik beauftragt war, die erforderliche Gesamtstrategie einzufordern.

Im Vorbericht hatte er ausgeführt, dass im zweiten Jahr nach Beauftragung der Netzwerkstelle Kulinarik noch immer keine endgültige Gesamtstrategie für regionale und kulinarische Initiativen vorlag, obwohl der Abschluss dieses Arbeitspakets bereits im ersten Jahr der Beauftragung vorgesehen war.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass die Gesamtstrategie „Kulinarik Österreich“ nunmehr vorliege und öffentlich abrufbar sei. Die Strategie sei am 10. Mai 2019 gemeinsam mit Bundesministerin Elisabeth Köstinger einer breiten Fachöffentlichkeit präsentiert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich gegenüber dem Vorbericht die Zusammensetzung des Projekts Netzwerkstelle Kulinarik geändert hatte. Die vom Ministerium ursprünglich mit der Projektumsetzung beauftragte Bietergemeinschaft – bestehend aus dem Unternehmen A und der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH (in der Folge: **AMA Marketing**) – hatte sich mit 1. September 2017 aufgelöst. Am 5. September 2018 beauftragte das Ministerium die AMA Marketing mit der alleinigen Fortführung des Auftrags „Vernetzungsstelle für regionale und kulinarische Initiativen – Netzwerk Kulinarik“ (nunmehr: Vernetzungsstelle Kulinarik). Zur Auftragsumsetzung richtete die AMA Marketing die Abteilung Kulinarik ein.

Mit einem an die AMA gerichteten Erlass vom Oktober 2015 zur Abwicklung des Projekts Netzwerkstelle Kulinarik hatte das Ministerium u.a. festgelegt, dass dieses Projekt auch von einem einzigen Unternehmen – anstatt von zwei Unternehmen – durchgeführt werden konnte. Nach Darstellung des Ministeriums bildeten nunmehr die Vernetzungsstelle Kulinarik sowie das geförderte Clusterprojekt „Kulinarik 2019–2022“ gemeinsam das sogenannte „Netzwerk Kulinarik“.

Ab Herbst 2018 erarbeitete die Vernetzungsstelle Kulinarik u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums und der Länder die Strategie „Kulinarik Österreich“. Im Mai 2019 veröffentlichte das Ministerium die Strategie „Kulinarik Österreich“ in Form einer 16-seitigen Broschüre, z.B. mit Stärken-Schwächen-Analyse, Vision, Mission und Leitbild. Die Strategie umfasste sechs strategische Ziele, wie die Qualitäts- und Herkunftssicherung und Innovationen für den Markt.

Im Rahmen der Strategieumsetzung gab es einen Monitoringbericht, den ein Subauftragnehmer der Vernetzungsstelle Kulinarik erstellte. Der Bericht enthielt Informationen über die Aktivitäten der Vernetzungsstelle zur Erreichung der strategischen Ziele sowie bereits erzielte Ergebnisse.

Im Zeitraum 2016 bis 2019 zahlte das Ministerium im Wege der Agrarmarkt Austria (AMA)<sup>12</sup> rd. 501.000 EUR (inkl. USt) für die Umsetzung des im Vertrag mit der Bietergemeinschaft bzw. der AMA Marketing beschriebenen Arbeitspakets „Strategieentwicklung“<sup>13</sup>. Laut Gesamtbudget der Vernetzungsstelle Kulinarik standen für dieses Arbeitspaket rd. 611.000 EUR (inkl. USt) zur Verfügung. Die Zahlungen wurden aus Mitteln des Programms LE 14–20 finanziert.

- 14.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung um, weil die Strategie „Kulinarik Österreich“ von der Vernetzungsstelle Kulinarik erarbeitet wurde; das Ministerium veröffentlichte diese im Mai 2019.

Der RH wies allerdings kritisch darauf hin, dass sich die Zusammensetzung der Vernetzungsstelle Kulinarik geändert hatte und nicht mehr im Einklang mit dem Grundgedanken eines Netzwerks – der Zusammenarbeit von zumindest zwei eigenständigen Unternehmen – stand. Aufgrund der alleinigen Auftragsfortführung durch die AMA Marketing blieb auch die vom RH im Vorbericht (TZ 24) kritisierte Verflochtenheit der an der Umsetzung der Vernetzungsstelle Kulinarik beteiligten Stellen – Ministerium, AMA und AMA Marketing – bestehen.

<sup>12</sup> Gemäß Erlass des Ministeriums vom Oktober 2015 bezahlte die AMA die in Rechnung gestellten Leistungsentgelte für die Vernetzungsstelle Kulinarik. Als Ausgleich vereinnahmte sie die Rückerstattungen aus dem Programm LE 14–20; allfällige Differenzen waren vom Ministerium zu begleichen.

<sup>13</sup> Das Arbeitspaket umfasste laut den Jahresarbeitsprogrammen der AMA Marketing die Durchführung einer Status-quo-Erhebung und Stärken-Schwächen-Analyse sowie die Ermittlung des Handlungsbedarfs, die Entwicklung der Gesamtstrategie und Ableitung von strategischen Zielen und Maßnahmen, den Rollout der Gesamtstrategie inklusive Dachmarken- und Markenstrategie mit Partizipation aller Beteiligten.

## Leistungsvergütung

- 15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) dem Ministerium empfohlen, Leistungen externer Auftragnehmer erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme zu vergüten.

Aufgrund eines Erlasses des Ministeriums hatte die AMA im Jahr 2016 Vorschusszahlungen von 1,68 Mio. EUR auf das Bankkonto des Unternehmens A, eines Mitglieds der Bietergemeinschaft zur Errichtung der – damals so bezeichneten – Netzwerkstelle Kulinarik, geleistet. Damit war einem externen Auftragnehmer das gesamte Jahresbudget in Form von Vorschusszahlungen vorfinanziert worden. Der RH hatte diese Vorfinanzierung als unangemessen erachtet, weil damit das gesamte finanzielle Risiko aus der Durchführung des Jahresarbeitsprogramms das Ministerium zu tragen hatte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass mit einer vertraglichen Anpassung ein kürzerer Abrechnungsmodus vereinbart worden sei. Es fänden halbjährliche Abrechnungen statt, Rechnungen würden erst nach positiver rechnerischer sowie sachlicher und inhaltlicher Prüfung angewiesen. Darüber hinaus würden die nunmehr zumindest monatlichen Abstimmungen (Jours fixes) zwischen Auftraggeber und –nehmer eine Vorabprüfung der zu erbringenden Leistungen ermöglichen, wodurch rechtzeitig, noch vor Erbringung der Leistung, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden könnten.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im September 2018 im Zuge der Beauftragung der AMA Marketing als alleinigen Auftragnehmer die Zahlungsmodalitäten anpasste. Demnach hatte die AMA Marketing dem Ministerium zum 31. Juli und 31. Jänner jedes Jahres im Nachhinein eine Abrechnung der im Halbjahr entstandenen Kosten vorzulegen. Die AMA Marketing übermittelte dem Ministerium im Zeitraum 31. Jänner 2019 bis 31. Jänner 2020 drei Abrechnungen. Nach deren Prüfung zahlte das Ministerium im Wege der AMA insgesamt 2,07 Mio. EUR an die AMA Marketing für die Vernetzungsstelle Kulinarik.

Die im Vorbericht kritisierten Vorauszahlungen des Ministeriums im Jahr 2016 (1,68 Mio. EUR) an die Bietergemeinschaft wurden mit den Abrechnungen des Zeitraums 2016 bis August 2017 aufgerechnet und ergaben eine Rückzahlung von rd. 336.000 EUR.

(b) Da die Beauftragung auch ein Förderprojekt des Programms LE 14–20 war (Fördervolumen 10,5 Mio. EUR; Fördersatz 100 % der anrechenbaren Kosten), reichte das Ministerium die Abrechnungen der Vernetzungsstelle Kulinarik bei der Zahlstelle AMA zur Förderung ein. Folgende Tabelle stellt die Zahlungen für die Vernetzungsstelle Kulinarik und die Rückerstattungen zwischen 2016 und 2019 aus dem Programm LE 14–20 dar:

Tabelle 2: Zahlungsflüsse im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik

Abrechnungszeitraum	Zahlungen für die Vernetzungsstelle Kulinarik (inkl. USt)	Rückerstattungen aus dem Programm LE 14–20 <sup>3</sup>	Differenz (zum 31. Juli 2020)
in Mio. EUR			
2016 bis 2017	1,96 <sup>1</sup>	1,73	0,23
2018 bis 2019	2,07	1,06	1,01
<b>Summe</b>	<b>4,03<sup>2</sup></b>	<b>2,79</b>	<b>1,24</b>

<sup>1</sup> darin enthalten endabgerechnete Zahlungen an die Bietergemeinschaft (1,34 Mio. EUR)

<sup>2</sup> Davon reichte das Ministerium 3,99 Mio. EUR – ohne die rd. 30.000 EUR für die Broschüre „Österreichische Mehlspeisküche“ – zur Förderung bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria ein.

<sup>3</sup> Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020

Quelle: BMLRT

Die Differenz zwischen den Zahlungen (4,03 Mio. EUR) und den Rückerstattungen (2,79 Mio. EUR) von 1,24 Mio. EUR entstand vor allem deshalb, weil der fünfte Zahlungsantrag des Ministeriums für das zweite Halbjahr 2019 zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch in Bearbeitung der Zahlstelle AMA war.

Die AMA als Zahlstelle beurteilte von den bis Ende 2019 eingereichten Kosten rd. 170.000 EUR als nicht förderfähig. Dabei handelte es sich laut einem Aktenvermerk des Ministeriums vom Dezember 2019 u.a. um Inseratenschaltungen und Social-Media-Postings für den Steirischen Bauernbundball im Jahr 2017 (43.200 EUR) und die Erstellung eines Konzepts für das Genuss-Festival im Jahr 2016 (48.000 EUR).<sup>14</sup>

Weiters reichte das Ministerium die Erstellungs- und Druckkosten für 12.000 Stück der Broschüre „Österreichische Mehlspeisküche“ (rd. 30.000 EUR) nicht zur Förderung ein, weil laut Aktenvermerk des Ministeriums neben der Nicht-Anerkennung auch Sanktionen, d.h. ein zusätzlicher Strafbetrag gemäß EU-Bestimmungen, drohten. Die nicht förderfähigen Kosten von insgesamt rd. 200.000 EUR wurden ausschließlich aus öffentlichen nationalen Mitteln (Bund) finanziert.

<sup>14</sup> Die 2016 und 2017 erfolgten Zahlungen durch die Netzwerkstelle Kulinarik wurden bis 2019 zur Förderung eingereicht.

15.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH insoweit um, als es die Zahlungskonditionen für die Abwicklung des Auftrags Vernetzungsstelle Kulinarik nach der Übernahme dieses Projekts durch die AMA Marketing änderte. Nunmehr waren vor einer Auszahlung Rechnungen über erbrachte Leistungen vorzulegen. Die Zahlungen erfolgten ab dem Jahr 2019 jeweils halbjährlich im Nachhinein, nach Prüfung durch das Ministerium.

Der RH kritisierte, dass das Ministerium im Zeitraum 2016 bis 2019 im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik Aufwendungen von rd. 200.000 EUR tätigte, die nicht aus Mitteln des Programms LE 14–20 finanziert werden konnten. Somit waren diese Aufwendungen zur Gänze aus öffentlichen Mitteln des Bundes zu tragen.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik ausschließlich Kosten abzurechnen, die der Fördervereinbarung entsprechen und im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 förderfähig sind.

15.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits seit 1. Jänner 2018 umgesetzt werde. Von der Vernetzungsstelle rechne das Ministerium (Auftraggeber) ausschließlich jene Kosten ab, die laut Programm LE 14–20 als förderfähig einzustufen seien.

15.4 Der RH unterstrich den präventiven Charakter seiner Empfehlung, weil im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik noch Abrechnungen bis Dezember 2022 zur Förderung vorgelegt werden können und nicht förderfähige Kosten der Intention des Ministeriums, EU-Mittel zur Projektfinanzierung in Anspruch zu nehmen, zuwiderlaufen.

## Schlussempfehlungen

- 16 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte, fünf teilweise und zwei nicht umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2018/52		
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
8	Gestaltung der Fördersätze als Anreiz für Clusterstrukturen, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen	offen	3	nicht umgesetzt	
12	Veröffentlichung der Projektaufrufe erst nach Erarbeitung und Abstimmung von strategischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung eines zielgerichteten und wirksamen Mitteleinsatzes	umgesetzt	4	umgesetzt	
13	Einholung von Auskünften zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Förderwerber und Bewertung dieser im Rahmen einer Bonitätsprüfung	umgesetzt	5	teilweise umgesetzt	
14	Einforderung eines plausiblen und nachvollziehbaren Projektbudgets und Prüfung der geplanten Projektkosten auf ihre sachliche und betragliche Angemessenheit im Verhältnis zum Förderzweck	umgesetzt	6	umgesetzt	
15	Beschickung der Gremien für die Beratung und Beschlussfassung über die Fördervergaben mit Personen, deren Unbefangenheit zweifelsfrei feststeht; Aufnahme von Regelungen über die Wahrnehmung von Befangenheiten in die Beschreibung des Verfahrensablaufs der Auswahlgremien	umgesetzt	7	umgesetzt	
17	Vereinbarung von überprüfbaren, aussagekräftigen, ergebnisorientierten Zielen mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung mit den Projektträgern; Festlegen von im Verhältnis zu den Projektbudgets angemessenen Zielwerten und Vorsehen von Meilensteinen	umgesetzt	8	teilweise umgesetzt	
19	Vereinbarung von Terminen für die Zwischen- und Endberichte mit den Projektträgern	umgesetzt	9	teilweise umgesetzt	
19	nachvollziehbare Bewertung der Projektumsetzung und Zielerreichung anhand der Zwischen- und Endberichte	umgesetzt	10	teilweise umgesetzt	
20	Vergabe von Förderungen nur an Förderwerber, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Förderende vorlegen	zugesagt	11	teilweise umgesetzt	
21	Prüfung der Angaben der Projektträger zur Projektwirkung auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen	umgesetzt	12	nicht umgesetzt	
23	Vermeiden der Förderung parallel laufender und miteinander konkurrierender Vorhaben	zugesagt	13	umgesetzt	
25	Einforderung der Gesamtstrategie von der Bietergemeinschaft, die mit der Errichtung der Netzwerkstelle Kulinarik beauftragt war	umgesetzt	14	umgesetzt	
25	Vergütung der Leistungen externer Auftragnehmer erst nach Abruf, tatsächlicher Erbringung und positiver Abnahme	umgesetzt	15	umgesetzt	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hervor:

- (1) Die Fördersätze sollten so gestaltet sein, dass sie Anreize für Clusterstrukturen bieten, die sich nach Förderende überwiegend selbst tragen. (TZ 3)
- (2) Von den Förderwerbern wären auch Auskünfte über die zur Durchführung der Projekte erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einzuholen und die vorgelegten Unterlagen wären auch zu bewerten. (TZ 5)
- (3) In alle Antragsformulare zur Einreichung von Projektanträgen – im Rahmen der Aufrufe – wäre die Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufzunehmen, sodass für sämtliche Antragsteller einheitliche Voraussetzungen bestehen. (TZ 5)
- (4) Mit den Projektträgern wären überprüfbare, aussagekräftige, ergebnisorientierte Ziele sowie Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu vereinbaren. Dabei wären angemessene Zielwerte festzulegen. (TZ 8)
- (5) Mit den Projektträgern wären Termine für die Zwischen- und Endberichte zu vereinbaren. (TZ 9)
- (6) Anhand der Zwischen- und Endberichte wäre der Umsetzungsstand bzw. die Zielerreichung der geförderten Projekte nachvollziehbar zu bewerten. (TZ 10)
- (7) Die Förderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Clustern sollten an jene Förderwerber vergeben werden, die tragfähige Finanzierungskonzepte für die Zeit nach Ende der Förderung vorlegen. (TZ 11)
- (8) Die Angaben der Projektträger zur Projektwirkung wären auf ihre Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen, um eine geeignete Grundlage für Evaluierungen zu schaffen. (TZ 12)
- (9) Im Rahmen der Vernetzungsstelle Kulinarik sollten ausschließlich Kosten abgerechnet werden, die der Fördervereinbarung entsprechen und im Österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 förderfähig sind. (TZ 15)



ELER: Einrichtung und Betrieb von Clustern und Netzwerken;  
Follow-up-Überprüfung

---



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Oktober 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

